

# Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post

- Beschlußkammer 2 -

## Entscheidung

in dem Verfahren wegen

Genehmigung der Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Optionsangebot BusinessCall 700 für mittlere und größere Unternehmen.

Az.: BK 2-1 98/017

Verfahrensbeteiligte:

### Deutsche Telekom AG

Friedrich-Ebert-Allee 140  
53113 Bonn


vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Ron Sommer  
(Vorsitzender), Detlev Buchal, Dr. rer. nat. Hagen  
Hultsch, Dr. Heinz Klinkhammer, Dr. Joachim  
Kröske, Dipl.-Ing. Gerd Tenzer,

- Antragstellerin -

hat die Beschlußkammer 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ohne öffentliche mündliche Verhandlung in der Besetzung

Ltd. RD Dipl.-Ing. Kuhrmeyer	(Vorsitzender),
ROAR Dipl.-Kfm. Schug	(Beisitzer 1) und
RR z. A. Busch	(Beisitzer 2),

am 19.11.98 entschieden:

Dienstgebäude  
Bad Godesberg  
Heinrich-von-Stephan-Str. 1  
53175 Bonn  
 (02 28) 14-0

Telefax  
(02 28)  
14-88 72

X.400  
S=poststelle  
P=regtp  
A=bund400  
C=de

E-Mail  
poststelle@regtp.de  
  
Internet  
<http://www.regtp.de>

Kontoverbindungen  
Bundeskasse Bonn  
Landeszentralbank Bonn  
(BLZ 380 000 00)  
Konto-Nr. 380 010 60

Bundeskasse Bonn  
Postbank Köln  
(BLZ 370 100 50)  
Konto-Nr. 119 00-505

Die Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die vereinbarte Mindestabnahmemenge, den Länder-Bonus und den Volumennachlaß des Optionsangebots BusinessCall 700 für mittlere und größere Unternehmen werden befristet bis zum 31.12.99 mit der Maßgabe, daß die vertragliche Mindestlaufzeit einen Zeitraum von sechs Monaten nicht übersteigen darf, genehmigt.

Hinweise:

Bei den T-Net-Verbindungen zu Zugängen von Online-Diensten, zum Einwählzugang Datex-P, zur Verbindungsweitschaltung zu Datex-P, zur zuständigen Auftrags- und Ansagestelle sowie die unter einer vereinbarten freecall- bzw. Service-Rufnummer ankommenden Verbindungen handelt es sich nicht um Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 TKG. Ihre Rabattierung ist daher nicht Gegenstand dieser Genehmigung.

Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Intern-Bonus, d. h. einen Preisnachlaß für bestimmte Verbindungen, die zwischen den vereinbarten Anschlüssen hergestellt werden sowie die Multi-Site-Option, d. h. die Erweiterung des Vertrags um weitere Telefonanschlüsse.

## **Gründe**

### **I.**

Mit Bescheid (Az.: BMPT 213) vom 09.12.97 wurde der Antragstellerin vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation die Beschreibung des Price-Cap-Systems für den Sprachtelefondienst inklusive der Zusammensetzung der Warenkörbe, nach dem die Entgeltregulierung ab dem 01.01.98 durchgeführt wird, mitgeteilt. Damit erfolgte die Vorgabe der Maßgrößen und sämtlicher Nebenbestimmungen, auf deren Grundlage ab 01.01.98 Tarifanträge zu genehmigen sind. Das Price-Cap-System wurde am 17.12.97 im Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation veröffentlicht.

Bestehende Rabattregelungen, einschließlich der Tarifooption Dial & Benefit für Großkunden, wurden in das Price-Cap-System eingebunden. Dabei sind die im Preis ermäßigten Leistungen als eigenständige Price-Cap-Positionen umsatzbewertet in den jeweiligen Warenkörben entsprechend der Price-Cap-Formel berücksichtigt.

Mit Bescheid (Az.: BK 2-1 98/004) vom 15.06.98 wurde die von der Antragstellerin beantragte "Änderung der Volumennachlässe und Anpassung der Mindestumsätze" für die Tarifooption Dial & Benefit für Großkunden im Rahmen der Price-Cap-Regulierung genehmigt.

Mit Schreiben (Az.: VV 23f) vom 30.09.98 hat die Antragstellerin einen Antrag auf Genehmigung der Entgelte für das Optionsangebot BusinessCall 700 gemäß § 25 Abs. 1 i. V. m. § 27 Abs.1 Nr. 2 TKG gestellt.

Das Optionsangebot BusinessCall 700 stellt eine Weiterentwicklung der bereits im Price-Cap enthaltenen Tarifooption Dial & Benefit für Großkunden dar und richtet sich an mittlere und größere Unternehmen. Nach Angaben der Antragstellerin ist diese Angebotskonzeption, insbesondere das Rabattsystem, mittlerweile marktüblich. Damit sollen die Kundenbedürfnisse besser berücksichtigt werden und auf bereits bestehende entsprechende Angebote der Wettbewerber reagiert werden.

## II.

- a) Die Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 66 i. V. m. § 73 Abs. 1 Satz 1 TKG sind erfüllt, denn es handelt sich um eine Entscheidung der Regulierungsbehörde nach den Regelungen des Dritten Teils des TKG einschließlich der entsprechenden Verordnungen, d. h. vorliegend der auf Grund des § 27 Abs. 4 TKG erlassenen TEntgV. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Das vorgelegte Optionsangebot unterliegt gemäß § 25 Abs. 1 TKG der Genehmigungspflicht. Es handelt sich insoweit um Entgelte und entgeltrelevante Bestandteile Allgemeiner Geschäftsbedingungen für das Angebot von Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 TKG.

Die Antragstellerin verfügt auf dem Markt für das Angebot von Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 TKG über eine marktbeherrschende Stellung nach § 22 des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen. Der Antragstellerin war bis zum Ablauf des 31.12.97 gemäß § 99 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) TKG das ausschließliche Recht verliehen worden, Sprachtelefondienst nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 TKG zu erbringen. Für die Zeit nach dem Ablauf des 31.12.97 wurde ihr eine Lizenz (Nummer 97 04 517) der Lizenzklasse 4 nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 TKG erteilt. Es kann daher dahingestellt bleiben, in welchem Umfang die Alleinstellung der Deutschen Telekom AG seit Erlöschen des ausschließlichen Rechts nach § 99 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) TKG abgenommen hat. Die Beschluskammer geht daher davon aus, daß die Deutsche Telekom AG im Bereich des Sprachtelefondienstes noch auf absehbare Zeit eine marktbeherrschende Stellung innehaben wird.

- b) In Bezug auf die Mindestabnahmemenge, den Länder-Bonus und den Volumennachlaß des Optionsangebots BusinessCall 700 für mittlere und größere Unternehmen sind die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt.

Der Entgeltantrag vom 12.10.98 ist insoweit prüffähig. Die vorgelegten Unterlagen ermöglichen es, die Einhaltung der nach § 4 TEntgV vorgegebenen Maßgrößen und Nebenbestimmungen (§ 5 Abs. 1 TEntgV) hierzu zu überprüfen.

Mit dem beantragten Entgelt für die vereinbarte Mindestabnahmemenge, den Länder-Bonus und den Volumennachlaß des Optionsangebots BusinessCall 700 für mittlere und größere Unternehmen ergibt sich für den Privatkunden-Warenkorb keine zusätzliche Absenkung und für den Geschäftskunden-Warenkorb eine zusätzliche Absenkung in Höhe von 0,492%. Für das Jahr 1998 ergibt sich somit für den Privatkunden-Warenkorb insgesamt eine erzielte Niveauabsenkung in Höhe von 4,51% und für den Geschäftskunden-Warenkorb insgesamt eine erzielte Niveauabsenkung in Höhe von 5,45%.

Die rechnerische Prüfung der anteiligen Umsätze der o. g. Entgeltposition bestätigt die von der Antragstellerin ausgewiesene zusätzliche Tarifniveauabsenkung für den Geschäftskunden-Warenkorb.

Desweiteren hat die Regulierungsbehörde neben der Einhaltung der sich aus § 24 TKG und den Vorschriften der TEntgV ergebenden Maßstäben auch gemäß § 27 Abs. 3 TKG zu prüfen, ob die beantragten Entgelte mit anderen Vorschriften des TKG oder anderen Rechtsvorschriften in Einklang stehen. Der Genehmigungspflicht nach § 25 Abs. 1 TKG unterliegen nicht nur die Entgelte, sondern auch die entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Im vorliegenden Entwurf der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Optionsangebot BusinessCall 700 für mittlere und größere Unternehmen beträgt die vertragliche Mindest-

laufzeit ein Jahr. Eine Festlegung auf ein Jahr läßt darauf schließen, daß Kunden längerfristig an das Unternehmen gebunden werden sollen. Dies wirkt sich jedoch als Marktzutrittsbarriere gegenüber solchen Unternehmen aus, die als neue Anbieter mit ihren Produkten in den Markt eintreten. Eine solche Bindung erscheint zudem in der Phase der Öffnung des Marktes für den Wettbewerb als besonders problematisch, da sie der Verwirklichung der sich aus § 2 TKG ergebenden Ziele der Entgeltregulierung, insbesondere die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs, auch in der Fläche, auf den Märkten der Telekommunikation, entgegenstehen kann.

Eine Genehmigung der beantragten Entgelte für die Mindestabnahmemenge, den Länder-Bonus und den Volumennachlaß wäre deshalb in diesem Verfahren zu versagen und ein Einzelpreisgenehmigungsverfahren gemäß § 25 Abs. 1 i. V. m. § 27 Abs.1 Nr. 1 durchzuführen gewesen.

Aus Gründen der Verfahrensökonomie und im Interesse der Antragstellerin, d. h. unter Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, hält es die Beschlußkammer in diesem Fall jedoch für geboten, die unter b) beantragten Entgelte mit der Maßgabe zu genehmigen, daß die vertragliche Mindestlaufzeit sechs Monate nicht übersteigen darf. Dieser Zeitraum erscheint, insbesondere im Vergleich mit der bereits im Price-Cap enthaltenen Tarifoption Dial & Benefit für Großkunden, mit den Zielen der Entgeltregulierung noch vereinbar.

- c) In Bezug auf den Intern-Bonus, d. h. einen Preisnachlaß für bestimmte Verbindungen, die zwischen den vereinbarten Anschlüssen hergestellt werden sowie die Multi-Site-Option, d. h. die Erweiterung des Vertrags um weitere Telefonanschlüsse sind die Genehmigungsvoraussetzungen derzeit nicht erfüllt, da für die beiden zusätzlichen Optionen im Referenzzeitraum vom 01.07.96 bis 30.06.97 keine Umsätze erzielt wurden. Es handelt sich folglich um außerhalb der geltenden Price-Cap-Regulierung neu einzuführende Tarifelemente. Eine Einbeziehung in das laufende Price-Cap ist daher nicht möglich, da aufgrund der Umsatzgewichtung im Price-Cap nur bereits am Markt angebotene Produkte von der Price-Cap-Regulierung erfaßt werden und erst nach einer Einführungsphase die für die Aufnahme in den Warenkorb erforderlichen Umsätze innerhalb eines bestimmten Referenzzeitraums erzielt werden können.

Daher muß nach den in §§ 24 ff TKG und der TEntgV enthaltenen Entgeltregulierungsvorschriften grundsätzlich jedes Angebot, welches die Deutsche Telekom AG neu am Markt einführt, zunächst einmal ein Einzelgenehmigungsverfahren gemäß § 25 Abs. 1 i. V. m. § 27 Abs.1 Nr. 1 durchlaufen.

Die Beschlußkammer prüft anhand der vorliegenden Unterlagen, ob in diesem Fall die Genehmigung - wie im Antrag auch angelegt - statt im Einzelgenehmigungsverfahren im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens, wie z. B. bei Select 5, erteilt werden kann. Dies setzt allerdings die wettbewerbliche Unbedenklichkeit der beantragten Tarifelemente unter c) voraus. Das Verfahren für diese Entgelte wird gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 TKG um 4 Wochen verlängert.

Die Befristung der Genehmigung erfolgt gemäß § 28 Abs. 3 TKG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG.

Dem Bundeskartellamt wurde gemäß § 82 Satz 3 TKG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, daß alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Kuhrmeyer  
(Vorsitzender)

Schug  
(Beisitzer)

Busch  
(Beisitzer)